



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Neben und Ersatzeleistungen, die durch unsere Firma erbracht werden. Sie gelten zugleich für sämtliche späteren Vereinbarungen mit dem Mieter, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.
- 1.2) Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zwingend der Schriftform. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.
- 1.3) Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vom Vermieter erklärt wurde.
- 1.4) Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung oder aus im Zusammenhang mit dem Vertrag zustande gekommenen Beratungsverträgen, ebenso wie aus einer eventuellen Verpflichtung zur Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten und Wartungserfordernissen des Mietgegenstandes werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters beruhen. Das gleiche gilt für sämtliche gegen die Mitarbeiter des Vermieters in Betracht kommenden Ansprüche.
- 1.5) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Liefer- und Leistungsfristen

- 2.1) Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 2.2) Eine Frist ist eingehalten, wenn sich der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf auf dem Weg zum Kunden befindet oder wir die Versand bzw. Leistungsbereitschaft mitgeteilt haben und der Kunde die Anlieferung bzw. Leistung verzögert.
- 2.3) Eine Frist verlängert sich, wenn unsere Zulieferer ihre Lieferfristen nicht oder nicht vollständig einhalten, um die Zeit der Verzögerung unserer Selbstbelieferung, jedoch nicht über die Dauer von drei Wochen hinaus, nach dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4) Geraten wir in Verzug, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht nach näherer Maßgabe des § 326 BGB, wenn er uns zuvor eine Nachfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat.
- 2.5) Für Leistungs- und Liefertermin gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- 2.6) Teillieferungen und -leistungen sind zulässig.

4. Abnahme

- 4.1) Enthält ein Auftrag keine Terminangabe, so hat der Kunde Lieferungen innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Anzeige der Lieferbereitschaft abzunehmen. Die Durchführung von Arbeiten ist vom Kunden innerhalb einer Frist von einem Monat zu ermöglichen.
- 4.2) Kommt der Kunde seinen Abnahmepflichten nicht nach, sind wir berechtigt, auf Abnahme zu bestehen oder nach Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 4.3) Dabei sind wir berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Bruttolieferpreises bei Reparatur oder Montageaufträgen in Höhe von 30 % der Bruttoauftragssumme ohne Nachweis zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens bleibt hiervon unberührt.

5. Übergabe, Mängelrüge, Haftung

- 5.1) Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand des übernommenen Mietgegenstandes und den Umfang des Zubehörs. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des Mietgegenstandes dem Vermieter anzuzeigen.
- 5.2) Die Kosten für die Beseitigung der Mängel, die der Vermieter zu vertreten hat, trägt dieser. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. In Absprache darf der Mieter die Mängel selbst beheben oder beheben lassen. Der Vermieter trägt jedoch nur die Kosten, die ihm selbst entstanden wären. Weitere Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.
- 5.3) Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung des Mietgegenstandes bei ihm oder bei Dritten entstehen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verschulden des Personals entstanden sind, das auf Anforderung des Mieters vom Vermieter gestellt wird, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Dieses Personal gilt als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Mieters.

6. Berechnung, Zahlung, Rücktritt

- 6.1) Der vereinbarte Mietgrundpreis wird zu 100% nach Übergabe an den Mieter berechnet. Der Mietzins wird monatlich im Voraus berechnet. Wird ein Mietpauschalpreis für die Mietzeit vereinbart, so wird dieser zu 100% nach Übergabe berechnet.
- 6.2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Anlieferungs- und Einrichtungskosten. Erfolgt die Anlieferung der Mietsache und deren Einrichtung durch den Vermieter, so werden, entsprechend der Mietpreislste, jede Monteurstunde sowie die An und Abfahrt mit dem jeweiligen Transportgerät in Rechnung gestellt oder ein Pauschalpreis vereinbart.
- 6.3) Der Mieter ist unabhängig von der im Mietvertrag bezeichneten Mietzeit verpflichtet, die Freimeldung des Mietgegenstandes dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Die Mietzeit endet erst mit der Rücklieferung bzw. Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter.
- 6.4) Kann die Abholung aufgrund von Umständen die der Mieter zu vertreten hat nicht durchgeführt werden, so verlängert sich die Mietzeit entsprechend. Die Kosten für zusätzliche An und Abfahrten hat der Mieter zu tragen.
- 6.5) Bei Zahlungsverzug des Kunden oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse hat der Vermieter das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Für daraus entstehende Schäden haftet allein der Mieter.
- 6.6) Der Vermieter hat das Recht auf sofortige Bezahlung sämtlicher offener Forderungen, auch wenn diese gestundet sind.
- 6.7) Für den Fall, dass die Zahlung nicht fristgerecht eingeht, ist der Vermieter berechtigt, einen Verzugszinssatz von 12,25 % p.a., mindestens jedoch einen Zinssatz, welcher 5% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Europäischen Zentralbank liegt, geltend zu machen.
- 6.8) Der Vermieter ist berechtigt, für jede Mahnung Mahnspesen i.H.v. 15,00 EURO zu berechnen. Ein weiterer, diesen Betrag übersteigender Schadenersatz bleibt vorbehaltlich des Schadensnachweises vorbehalten.

7. Aufrechnungsverbot

- 7.1) Mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen darf der Kunde nicht aufrechnen.

8. Weitervermietung

- 8.1) Der Mieter darf einem Dritten weder die Mietsache weiter vermieten, noch Rechte aus dem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
- 8.2) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder ähnliches Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

9. Vertragsdauer

- 9.1) Mietverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2) Werden Mietverträge auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so gilt der Mietvertrag mit dem letzten Tag als beendet.

10. Stillschweigende Verlängerung

- 10.1) Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Mietvertrag gilt dann um weitere vier Wochen als stillschweigend verlängert, wenn der Mieter nicht binnen einer Frist von drei Tagen die Mietsache ordnungsgemäß zurückgebracht oder dem Vermieter binnen dieser Frist in Schriftform mitgeteilt hat, dass die Gegenstände zur Abholung bereit stehen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang des Schreibens beim Vermieter an.

11. Beendigung von Mietverträgen mit unbestimmter Dauer

- 11.1) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossenes Mietverhältnis kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Tagen beendet werden. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Bestimmung der Frist wird der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner zugrunde gelegt. Die Kündigungsfrist beginnt dann mit dem auf den Eingang des Kündigungsschreibens folgenden Tag zu laufen.
- 11.2) Die Mietgegenstände sind zur Abholung in transportfähigen Zustand zu bringen. Der ungehinderte Zugang zu den Mietgegenständen ist vom Mieter zu gewährleisten. Wenn sich die Abholung durch entsprechende Behinderungen oder zusätzlichen Arbeitsaufwand verzögert, so hat der Mieter die dafür entstehenden Kosten zu tragen. Bei unverhältnismäßigem Aufwand kann die Abholung verweigert werden. Die dadurch entstehenden Kosten für weitere An und Abfahrten sowie verlängerte Standzeiten hat der Mieter zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Mieter dem Vermieter mit Teilabholungen beauftragt.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1) Die Mietgegenstände sind sauber zu halten und gesäubert an den Vermieter zurückzugeben. Die Überlassung an den Mieter umfasst nur die gewöhnliche Nutzung der Mietgegenstände. Überhöhte Inanspruchnahme und daraus entstehender Verschleiß sind vom Mieter zu ersetzen. Für Schäden während der Mietzeit haftet der Mieter. Dies gilt auch für Sturmschäden. Etwaige Schäden oder Verluste sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
- 12.2) Der Eigentumsnachweis an den Mietgegenständen darf weder entfernt noch überdeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder durch ihn zugelassene Werbung an den Mietgegenständen betreiben oder betreiben lassen. Das Anbringen sonstiger Werbeträger ist nicht zulässig. Die Rechte zur Nutzung der Mietgegenstände als Werbefläche oder Werbeträger stehen allein dem Vermieter zu. Für den Fall, dass der Vermieter Werbung an den Mietgegenständen betreibt, hat der Mieter das zu dulden. Der Mieter ist dabei weder berechtigt, Entgelte für die werbemäßige Nutzung zu fordern, noch seinen Mietzins zu mindern.

13. Verlust des Mietgegenstandes

- 13.1) Verluste oder Beschädigungen von Mietgegenständen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Bei größeren Beschädigungen oder Diebstahl ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- 13.2) Bei Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter gleichartigen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch, wenn der Verlust durch Einwirkung höherer Gewalt entsteht. Der Vermieter kann Ersatz in Form von Geld verlangen, wobei sich die Höhe der Ersatzleistung nach den Beschaffungskosten für einen gleichwertigen Gegenstand bemessen wird.

14. Gerichtsstand

- 14.1) Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.

15. Salvatorische Klausel

- 15.1) Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine dem Sinn und Zweck des Vertrages an die nächst kommende Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen.